

Verordnung über die Koordination des Wetterdienstes und des Lawinendienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung

501.5

vom 26. Februar 1975

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969¹⁾ über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung,

verordnet:

Art. 1 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Alle zivilen und militärischen Stellen, die mit der Beschaffung, Auswertung und Verbreitung von Daten und Informationen für den Wetterdienst und den Lawinendienst beauftragt sind, haben für die zivilen und militärischen Bedürfnisse zusammenzuarbeiten.

Art. 2 Koordination

Der Stab für Gesamtverteidigung sorgt für die Koordination des Wetterdienstes und des Lawinendienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung. Er legt die Aufgaben im einzelnen fest und überwacht die Tätigkeit der Koordinationsorgane.

Art. 3 Koordinationsorgane

¹ Die vorsorglichen Massnahmen für die Sicherstellung des Wetter- und Lawinendienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung treffen, in Zusammenarbeit mit dem Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, folgende Koordinationsorgane:

- a. die Schweizerische Meteorologische Zentralanstalt für den Wetterdienst,
- b. das Institut für Schnee- und Lawinenforschung für den Lawinendienst²⁾.

² Die Koordinationsorgane erstatten dem Stab für Gesamtverteidigung alljährlich Bericht über den Stand ihrer Koordinationstätigkeit.

Art. 4 Fachtechnische Ausbildung der Formationen des militärischen Wetterdienstes und des militärischen Lawinendienstes

¹ Die Koordinationsorgane beraten und unterstützen das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen bei der fachtechnischen Ausbildung der Formationen des militärischen Wetterdienstes bzw. Lawinendienstes.

AS 1975 437

¹⁾ SR 501

²⁾ Heute: Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) (Art. 1 der WSL-Verordnung vom 13. Jan. 1993 – SR 414.164).

² Soweit es die dienstlichen Verhältnisse in Friedenszeiten zulassen, stellen die im Absatz 1 genannten zivilen Fachstellen dem Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen die notwendigen Fachleute und Einrichtungen zur Verfügung.

Art. 5 Sicherstellung des Wetterdienstes
und des Lawinendienstes im aktiven Dienst

¹ Die Koordinationsorgane bereiten in enger Zusammenarbeit mit dem Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen die Durchführung des Wetterdienstes und des Lawinendienstes im aktiven Dienst vor.

² Bei der Planung und Vorbereitung der Massnahmen für den aktiven Dienst ist der koordinierte Einsatz des zivilen und militärischen Personals sowie der Einrichtungen (Beobachtung, Messung, Übermittlung usw.) anzustreben.

³ Im übrigen werden Organisation und Zuständigkeit des Wetterdienstes und des Lawinendienstes für den aktiven Dienst besonders geregelt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 17. Januar 1950¹⁾ über den militärischen Wetterdienst aufgehoben.

² Das Eidgenössische Departement des Innern ist, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

³ Diese Verordnung tritt am 15. März 1975 in Kraft.

¹⁾ In der AS nicht veröffentlicht.